

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 5/14 S

L 9 SO 10/14 B ER RG; L 9 SO 26/14 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 SO 397/13 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Krefeld,
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 3. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die weiteren Anträge des Klägers werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 25.11.2013 als unzulässig verworfen, den erneuten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens - L 9 SO 367/13 B ER - zurückgewiesen und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 3.2.2014*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem am 3.3.2014 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 12.3.2014 eingegangen ist, "weitere sofortige Beschwerde" eingelegt und "die Anwendung der §§ 178a; 179 + 180 SGG" sowie zur Vermeidung von Nachteilen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist bereits unstatthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.2.2014 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3, § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Über die Anhörungsrüge und den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 178a, 179, 180 SGG) ist durch das BSG mangels Zuständigkeit nicht zu befinden.
- 3 Die Entscheidung erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 5 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben vergleichbarer Art nicht mehr bearbeitet werden.

